

IM-RDB-BE · Effingerstrasse 15 · CH-3000 Bern 65

E 13.8.12

**Einschreiben**

Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT)  
c/o Dr. Erwin Kessler  
Im Bühl 2  
9546 Tuttwil


Bern, 10. August 2012

**Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht betreffend Flugblattaktion / A-5054/2010**

Sehr geehrter Herr Kessler

In der Beilage erhalten Sie die gestützt auf Art. 58 VwVG erlassene Bewilligung betreffend Flugblattaktion sowie die Stellungnahme ans Bundesverwaltungsgericht inkl. Beilagen.

Freundliche Grüsse



Beatrice Bichsel  
Rechtsanwältin

Anlagen erwähnt

**Schweizerische Bundesbahnen SBB**  
Immobilien, Recht und Beschaffung  
Effingerstrasse 15 · 3000 Bern 65  
Direkt +41 (0)51 220 67 23 Fax +41 (0)51 220 55 90  
beatrice.bichsel@sbb.ch · www.sbb.ch

SBB Immobilien - Effingerstrasse 15 - CH-3000 Bern 65

Bern, 10. August 2012

## Bewilligung

### **Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT)**

c/o Dr. Erwin Kessler  
Im Bühl 2  
9546 Tuttwil

- Gesuchsteller -

betreffend

### **Verteilaktion im Bahnhof Luzern**

#### **I. Sachverhalt**

1. Am 19. Juni 2010 reichte der Gesuchsteller ein Gesuch um Durchführung einer am 3. Juli 2010 geplanten Tierschutz-Flugblattaktion im Bahnhof Luzern ein. Im Rahmen dieser Flugblattaktion sollten 8 Personen, aufgeteilt in mobile Zweiergruppen, im Bahnhof Luzern Flugblätter verteilen.
2. Das Reglement der SBB Z 700.6 vom 22. Februar 2006 sah ein generelles Verbot von politischen Aktionen vor. Entsprechend wies die SBB mit Datum vom 21. Juni 2010 das Begehren des Gesuchstellers vom 19. Juni 2010 um Durchführung der Flugblattaktion ab.
3. Gegen diesen Entscheid reichte der Gesuchsteller mit Datum vom 22. Juni 2010 Beschwerde beim Eid. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK resp. dem Bundesverwaltungsgericht ein (Beschwerdeverfahren A-5054/2010).
4. Nach durchgeführtem Schriftenwechsel verfügte das Bundesverwaltungsgericht mit Zwischenverfügung vom 22. November 2010 von Amtes wegen die Sistierung des Beschwerdeverfahrens A-5054/2010 bis zum Eintritt der Rechtskraft des das hängige Verfahren A-7454/2009 (Fall Palästina-Plakat) abschliessenden Entscheids. Begründet

Schweizerische Bundesbahnen SBB  
SBB Immobilien Bewirtschaftung  
Effingerstrasse 15 3000 Bern 65  
Direkt +41 (0)51 220 67 23 · Fax +41 (0)51 220 55 90  
beatrice.bichsel@sbb.ch · www.sbb.ch

wurde die Sistierung damit, dass der Ausgang des Verfahrens A-7454/2009 für das vorliegende Verfahren von präjudizieller Bedeutung sein könnte und ein sofortiger Entscheid über die Beschwerde mit Blick auf die Prozessökonomie nicht gerechtfertigt sei.

5. Am 3. Juli 2012 urteilte das Bundesgericht im besagten Fall Palästina-Plakat (2C\_415/2011) und wies die Beschwerde der SBB gegen den Aushang eines gegen die Siedlungspolitik von Israel gerichteten Plakats ab.
6. Das Bundesverwaltungsgericht hob mit Verfügung vom 13. Juli 2012 die Sistierung des Beschwerdeverfahrens A-5054/2009 auf und gab der SBB Gelegenheit, sich zur Relevanz des ergangenen Bundesgerichtsentscheids auf das Verfahren A-5054/2009 zu äussern und insbesondere darüber auszusprechen, ob sie die gegen die Gesuchstellerin erlassene Verfügung vom 21. Juni 2010 in Wiedererwägung zu ziehen gedenke.

## II. Erwägungen

1. Das Bundesgericht führte in seinem Urteil aus, dass sich ein generelles Verbot von Werbung/Botschaften zu politischen Themen – wie im Reglement der SBB vorgesehen – mit keinem öffentlichen Interesse rechtfertigen liesse (vgl. E. 3.4.1.).
2. Aufgrund der Ausführungen des Bundesgerichts werden künftig auch politische Aktionen auf dem Bahnareal zugelassen werden, sofern keine überwiegenden anderweitigen Interessen, z.B. die Aufrechterhaltung des Bahnbetrieb, der Bewilligung einer solchen Aktion entgegenstehen.
3. Der geplanten und mit Gesuch vom 19. Juni 2010 beantragten Flugblattaktion stehen keine überwiegenden Interessen entgegen. Die Aktion kann somit bewilligt werden.

Der Gesuchsteller beabsichtigte, die Flugblattaktion am 3. Juli 2010 durchzuführen. Da diese Datum bereits verstrichen ist, wird der Gesuchsteller aufgefordert, vor Durchführung der Verteilaktion der zuständigen Stelle bei der SBB das neue Durchführungsdatum inkl. Uhrzeit bekannt zu geben (Zuständige Stelle: SBB Immobilien, Museumstrasse 1, 8021 Zürich, Tel.: 051 222 26 18).

4. Sollte der Gesuchsteller kein Interesse mehr an der Durchführung der Verteilaktion und damit am Gebrauch der Bewilligung haben, ist die SBB durch den Gesuchsteller entsprechend zu informieren.
5. Auf die Erhebung einer Gebühr wird aufgrund des hängigen Beschwerdeverfahrens A-5054/2010 verzichtet.

### III. Verfügung

1. Die Verfügung vom 21. Juni 2010 gegen den Gesuchsteller betreffend Verteilaktion im Bahnhof Luzern wird gestützt auf Art. 58 VwVG widerrufen.
2. Die mit Gesuch vom 19. Juni 2010 beantragte Verteilaktion wird bewilligt.
3. Der Gesuchsteller wird aufgefordert, der SBB das neue Durchführungsdatum inkl. Uhrzeit bekannt zu geben.
4. Die Bewilligung ist bis am 16. Dezember 2012 gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit der vorliegenden Bewilligung ist ein neues Gesuch um Erteilung einer Bewilligung einzureichen.
5. Es werden keine Kosten erhoben.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gestützt auf Art. 44 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) i.V. mit Art. 31 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (VVG) innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen.

Schweizerische Bundesbahnen SBB  
Immobilien



Andreas Niederhauser  
Leiter Kommunikation und Marketing a.i.



Beatrice Bichsel  
Rechtsanwältin

#### Schriftlich zu eröffnen:

- Gesuchstellerin

#### Kopie zur Kenntnisnahme an:

- Bundesverwaltungsgericht, Postfach, CH-9023 St. Gallen



IM-RDB Effingerstrasse 15 CH-3000 Bern 65

**Einschreiben**

Bundesverwaltungsgericht  
Abteilung I  
Postfach  
CH-9023 St. Gallen

Bern, 10. August 2012

**Stellungnahme**

in Sachen

**Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT)**, c/o Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

- Beschwerdeführer -

gegen

**Schweizerische Bundesbahnen SBB**, Hochschulstrasse 6, 3000 Bern 65

vertreten durch die Division Immobilien, Recht und Beschaffung, Rechtsanwältin Beatrice Bichsel, Effingerstrasse 15, 3000 Bern 65

- Vorinstanz/Beschwerdegegnerin -

betreffend

**Beschwerdeverfahren A-5054/2010 / Bewilligung einer Flugblattaktion im Bahnhof Luzern**

**Schweizerische Bundesbahnen SBB**  
Immobilien, Recht und Beschaffung  
Effingerstrasse 15 3000 Bern 65  
Direkt +41 (0)51 220 67 23 Fax +41 (0)51 220 55 90  
[beatrice.bichsel@sbb.ch](mailto:beatrice.bichsel@sbb.ch) · [www.sbb.ch](http://www.sbb.ch)

Sehr geehrte Frau Instruktionsrichterin

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesverwaltungsrichterinnen und Bundesverwaltungsrichter

In rubrizierter Angelegenheit nimmt die SBB als Vorinstanz/Beschwerdegegnerin (nachfolgend Vorinstanz) zur Relevanz des Bundesgerichtsentscheids 2C\_415/2011 vom 3. Juli 2012 wie folgt Stellung:

**I. Rechtsbegehren**

1. Das Verfahren sei als gegenstandslos abzuschreiben.
2. Auf die Zusprechung einer Parteientschädigung sei zu verzichten.

**II. Begründung**

**A. Formelles**

1. Die der Vorinstanz mit Verfügung vom 13. Juli 2012 bis zum 27. Juli 2012 gesetzte Frist wurde mit Verfügung vom 30. Juli 2012 bis zum 10. August 2012 erstreckt. Die Frist wird mit heutiger Postaufgabe der vorliegenden Eingabe gewahrt.
2. Die Unterzeichnenden sind gehörig bevollmächtigt.

Beweismittel

Vollmacht vom Juni 2012

Beilage 4

**B. Materielles**

1. Das Bundesgericht hat im Urteil 2C\_415/2011 vom 3. Juli 2012 festgehalten, dass sich ein generelles Verbot von Werbung/Botschaften zu politischen Themen – wie im Reglement der SBB Z 700.6 vom 22. Februar 2006 vorgesehen – mit keinem öffentlichen Interesse rechtfertigen liesse (E. 3.4.1.).
2. Aufgrund der Ausführungen des Bundesgerichts wird die Vorinstanz ihre reglementarischen Grundlagen anpassen und insbesondere das generelle Verbot von politischen Verteilaktionen aufheben. Zukünftig werden auch politische Aktionen auf dem Bahnareal zugelassen werden, sofern keine überwiegenden anderweitigen Interessen, z.B. die Aufrechterhaltung des Bahnbetrieb, der Bewilligung einer solchen Aktion entgegen stehen.

3. Vorliegend ersuchte der Beschwerdeführer mit Datum vom 19. Juni 2010 die Vorinstanz schriftlich um Bewilligung einer für den 3. Juli 2010, von 10 – 16 Uhr geplanten Tierschutz-Flugblattaktion im Bahnhof Luzern mit insgesamt 8 Personen, welche aufgeteilt in mobile Zweiergruppen Flyer verteilen sollten. Der Beschwerdeführer beabsichtigte, mit dem Verteilen dieser Flugblätter auf die Tierquälerei bei der Herstellung von Botox aufmerksam zu machen und gegen die Eröffnung einer Botox-Klinik im Bahnhof Luzern zu protestieren.
4. Der geplanten und mit Gesuch vom 19. Juni 2010 beantragten Flugblattaktion stehen keine überwiegenden Interessen entgegen. Die Aktion kann somit bewilligt werden.
5. Die Vorinstanz hat daher gestützt auf Art. 58 VwVG ihre Verfügung vom 21. Juni 2010 widerrufen und eine neue Verfügung erlassen, in welcher dem Gesuch des Beschwerdeführers stattgegeben und die Flugblattaktion bewilligt wird. Die neu ergangene Verfügung wurde dem Beschwerdeführer mit Datum vom 10. August 2012 eröffnet.

Beweismittel

Verfügung vom 10. August 2012

Beilage 5

6. Der Beschwerdeführer beabsichtigte, die Flugblattaktion am 3. Juli 2010 durchzuführen. Da dieses Datum bereits verstrichen ist, wird der Beschwerdeführer gebeten, der Vorinstanz das neue Durchführungsdatum inkl. Uhrzeit bekannt zu geben.
7. Für den Erlass der neuen Verfügung verzichtet die Vorinstanz aufgrund des laufenden Beschwerdeverfahrens auf die Erhebung einer Gebühr.
8. Mit der neuen Verfügung vom 10. August 2012 entspricht die Vorinstanz dem Antrag auf Bewilligung der Verteilaktion des Beschwerdeführers vom 19. Juni 2010 vollständig. Damit wird die Beschwerde gegenstandslos und das Verfahren ist abzuschreiben (Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren VwVG, Auer/Müller/Schinler, 2008, N. 16 zu Art. 58 VwVG).
9. Der Beschwerdeführer ist nicht anwaltlich vertreten und die dem Beschwerdeführer durch das Verfahren entstandenen Auslagen sind gering. Entsprechend ist von der Zusprechung einer Parteientschädigung abzusehen.

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Frau Instruktionsrichterin, sehr geehrte Damen und Herren Bundesverwaltungsrichterinnen und Bundesverwaltungsrichter, um Gutheissung der gestellten Rechtsbegehren.

Mit freundlichen Grüssen



Alexis Leuthold  
Leiter Recht und Beschaffung a.i.



Beatrice Bichsel  
Rechtsanwältin

Im Doppel

Beilagen gemäss separatem Verzeichnis (einfach)

Kopie zur Kenntnisnahme an Beschwerdeführer